

Hilfen zum Lebensunterhalt



Leistungen aus einer Hand

Mit dem Arbeitslosengeld II können Sie Ihren eigenen Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen, mit denen sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben, bestreiten.

Was jedem Einzelnen zusteht, hat der Gesetzgeber in so genannten Regelsätzen festgelegt. Berücksichtigt werden auch Kosten für Unterkunft und Heizung im angemessenen Umfang. Zusätzlich können einmalige Beihilfen oder Mehrbedarfe im Einzelfall bewilligt werden. Hat eine Person gar kein Einkommen oder weniger Einkommen als diese Regelbeträge inkl. der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, kann sie grundsätzlich Leistungen beantragen.

Für den Antrag ausschlaggebend ist, dass die antragstellende Person erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II wird Ihr Einkommen und Vermögen und das aller Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Sie wird nur auf Antrag und in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten gewährt. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

Die Antragsstellung ist persönlich im jeweiligen Jobcenter vorzunehmen. Bitte beachten Sie die Hinweise zur [Antragstellung](#).

Das Arbeitslosengeld II ist eine individuelle Leistung, die die persönlichen Lebensumstände im gesetzlichen Rahmen berücksichtigt. Bitte wenden Sie sich daher bei Fragen und Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (z.B. Umzug, Geburt eines Kindes, Heirat, Zuzug des Partners/der Partnerin, Änderungen beim Einkommen und Vermögen usw.) umgehend an Ihren persönlichen [Ansprechpartner/Sachbearbeiter](#).

Bedarfsberechnung

Die grundsätzliche Bedarfsberechnung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

	Regelsatz
+	Mehrbedarf
+	Kosten der Unterkunft
+	Freibetrag
+	Ausgaben

	Bedarf
-	Einkommen

=	Anspruch Arbeitslosengeld II

a) Regelsatz

Als Regelsatz wird der „Grundbetrag“ bezeichnet, den eine alleinlebende, volljährige Person benötigt, um ihren notwendigen Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Regelsätze ab 2014

Bedarf	in €
Regelleistung für Volljährige/Alleinerziehende	391,00 €

Regelleistung für volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	353,00 €
Regelleistung für unter 25-jährige, die im Haushalt der Eltern leben	313,00 €
Regelleistung für Kinder 0 - 5 Jahre	229,00 €
Regelleistung für Kinder 6 - 13 Jahre	261,00 €
Regelleistung für Kinder 14 - 17 Jahre	296,00 €

b) Mehrbedarf

Schwangere und Alleinerziehende erhalten wegen zusätzliche Leistungen zum Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche erhalten 17 Prozent zur Regelleistung bis zur Entbindung zusätzlich. Bei Alleinerziehenden ist die Höhe der zusätzlichen Leistungen abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder. Alleinerziehende bekommen einen Mehrbedarfzuschlag von mindestens 12 und maximal 60 Prozent der Regelleistung.

Beispiele für die Höhe des Mehrbedarfs:

- 1 Kind unter 7 Jahren: 36 Prozent
- 1 Kind über 7 Jahren: 12 Prozent
- 2 Kinder unter 16 Jahren: 36 Prozent
- 2 Kinder über 16 Jahren: 24 Prozent
- 4 Kinder: 48 Prozent
- ab 5 Kinder: 60 Prozent

c) Angemessene Kosten der Unterkunft

Höhe der Nettokaltmieten

Vergleichsraum	1	2	3	4	5	6	7	8
	Personen 50 qm	Personen 60 qm	Personen 75 qm	Personen 85 qm	Personen 95 qm	Personen 105 qm	Personen 115 qm	Personen 125 qm
A Landkreis Aurich (mit Ausnahme der Vergleichsräume B und C sowie der Inseln Baltrum, Juist und Norderney)	277,73 €	296,10 €	354,38 €	380,21 €	400,00 €	442,10 €	484,21 €	513,19 €
B Mietspiegelbereich der Stadt Aurich sowie der zentrumsnahen Ortsteile Egels, Extum, Haxtum, Kirchdorf, Popens, Sandhorst, Walle, Wallinghausen und Tannenhausen	296,00 €	316,80 €	359,25 €	424,15 €	423,70 €	468,30 €	512,90 €	557,50 €
C Mietspiegelbereich der Stadt Norden sowie der zentrumsnahen Ortsteile Bargebur, Süderneuland und Tidofeld, sowie den Ortsteil Norddeich	269,00 €	293,40 €	363,75 €	385,05 €	451,25 €	498,75 €	546,25 €	567,50 €

„kalte“ Nebenkosten

	Sonstige Mietwohnung	Wohnung einer Wohnungsbau-gesellschaft
Wasser / Abwasser	0,34 €	0,34 €
Grundsteuer	0,21 €	0,21 €
Hauswart		0,21 €
Müllbeseitigung	0,17 €	0,17 €
Aufzug		0,15 €
Gebäudereinigung	0,16 €	0,16 €
Sach- und Haftpflichtversicherung	0,15 €	0,15 €
Gartenpflege		0,09 €
Antenne/Kabelfernsehen	0,12 €	0,12 €
Straßenreinigung	0,04 €	0,04 €
Allgemeinstrom		0,04 €
Schornsteinfeger	0,03 €	0,03 €
Sonstiges	0,04 €	0,04 €
Gesamt	1,26 €	1,75 €
Nichtüberprüfungswert	1,30 €	1,80 €

Heizkosten

Angemessenheitsgrenzen bundesweiter Heizspiegel 2013	1 Person 50 qm	2 Personen 60 qm	3 Personen 75 qm	4 Personen 85 qm	5 Personen 95 qm	6 Personen 105 qm	7 Personen 115 qm
Erdgas monatlich	75,00 €	90,00 €	112,50 €	127,50 €	142,50 €	157,50 €	172,50 €
Fernwärme monatlich	84,58 €	101,50 €	126,88 €	143,79 €	160,71 €	177,63 €	194,54 €
Heizöl monatliche Abschläge	91,25 €	109,50 €	136,88 €	155,13 €	173,38 €	191,63 €	209,88 €
Heizöl einmalige Leistung	1.095,00 €	1.314,00 €	1.642,50 €	1.861,50 €	2.080,50 €	2.299,50 €	2.518,50 €

Erläuterungen:

Die Bedarfe der Unterkunft setzen sich aus der Grundmiete (kalt) und allen nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Nebenkosten zusammen. Nebenkosten bis zu 1,30 € je Quadratmeter der entsprechenden der Haushaltsgröße abstrakt angemessenen Wohnfläche werden ohne weitere Prüfung übernommen, soweit die verbrauchsabhängigen Nebenkosten nicht unangemessen hoch sind. Kosten für eine Garage/Stellplatz und den Garten können in der Regel nicht als Miete der Nebenkosten anerkannt werden. Kosten für den Haushaltsstrom sind keine Nebenkosten, sondern in den Regelbedarfen enthalten.

Die Nebenkostenvorauszahlungen sind in angemessener Höhe anzusetzen, damit es nicht zu hohen Nebkostennachforderungen kommen kann.

Es ist weiterhin darauf zu achten, ob es sich um einen Staffelmietvertrag handelt. Hierdurch ist die Miete unter Umständen in absehbarer Zeit nicht mehr angemessen.

Zusätzlich zu **angemessenen** Nettokaltmieten und den Nebenkosten werden die **angemessenen Heizkosten** unter Berücksichtigung der Werte des bundesweiten Heizspiegels übernommen.

Allgemeine Hinweise:

Beachten Sie bitte, dass **vor** Abschluss eines Vertrages über eine neue Wohnung der für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständige kommunale Träger über den vorgesehenen Bezug der Wohnung zu unterrichten ist und dessen **Zusicherung** zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einzuholen ist. Nur das hat der bisher zuständige Leistungsträger – auch in Ihrem Interesse – unter Beteiligung des für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers die Möglichkeit zu prüfen, ob die Aufwendungen angemessen sind und auch bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes berücksichtigt werden können.

Er ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen ist. Ist der Umzug notwendig, muss die Nettokaltmiete - unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Nebenkosten – innerhalb der hierfür vorgesehenen Angemessenheitsgrenze liegen.

d) Freibeträge

Bei der Anrechnung von Vermögen und Einkünften aus Erwerbstätigkeit auf die SGB-II-Leistungen werden verschiedene Freibeträge geltend gemacht.

Einkommen und/oder Vermögen, das über die Freibeträge hinausgeht, wird bei der Berechnung der Ihnen zustehenden Leistungen angerechnet. Das gilt auch für Einkommen und Vermögen der anderen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft (§§ 11, 12, 30 Sozialgesetzbuch II). Sie sind deshalb verpflichtet, im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht alle Unterlagen und Nachweise hierzu vorzutragen, damit Ihre Anspruchsgrundlage ermittelt werden können. Dies gilt sowohl für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit als auch für Einkünfte aus Vermögen sowie für sonstige Einkünfte (Renten, Kindergeld, Unterhalt).

Grundsätzlich gilt: die ersten 100 Euro sind immer anrechnungsfrei.

Über 100 Euro monatlich hinausgehendes Bruttoeinkommen bis 800 Euro monatlich ist zu 20 Prozent anrechnungsfrei. Weiteres Bruttoeinkommen bis 1.200 Euro ist zu 20 Prozent noch zu 10 Prozent anrechnungsfrei gestellt. Für Beschäftigte mit Kindern beträgt die Grenze 1.500 Euro.

Daraus ergeben sich zum Beispiel folgende Freibeträge:

Bruttoverdienst	anrechnungsfreier Betrag
100 €	100 €
200 €	120 €
400 €	160 €
800 €	240 €
1.200 €	280 €
1.500 € mit Kind	310 €

e) Absetzung von Ausgaben

Von jedem Einkommen können notwendige Ausgaben abgesetzt werden.

Zu diesen notwendigen Ausgaben gehören die Kfz-Haftpflicht, Unfallversicherungen, Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge zu Erwerbslosen- und Sozialhilfegruppen, Kinderbetreuungskosten sowie Bewerbungs-, Fortbildungs- und Fachliteraturkosten.

f) Einkommen

Erzieltes Einkommen wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Zum Einkommen gehört Lohnarbeit, Selbstständigkeit, Renten, Mieteinnahmen, Gewinne und Erbschaften, Kindergeld und Unterhalt. Ebenfalls werden einmalige Zahlungen, wie Weihnachtsgeld auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. **Nicht angerechnet** werden das Blindengeld, Pflegegeld nach SGB XI oder Schmerzensgeld.

Elterngeld wird in voller Höhe als Einkommen angerechnet, wenn vor der Schwangerschaft keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wurde.

Ansprechpartner Jobcenter Aurich

Team Leistung Aurich

Telefon: 04941/16-5600

[E-Mail](#)

[Kontaktformular](#)

Ansprechpartner Jobcenter Norden

Team Leistung Norden Stadt

Telefon: 04941/16-5868

[E-Mail](#)

[Kontaktformular](#)

Team Leistung Norden Umland

Telefon: 04941/16-5898

[E-Mail](#)

[Kontaktformular](#)

Weiterführende Links:

[Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)

[Bundesagentur für Arbeit](#)

[Jobcenter in Deutschland](#)

Informationsmaterial:

[Merkblatt Grundsicherung für Arbeitsuchende](#)

[Veröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit](#)

[Was? Wie viel? Wer?](#)